Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW

zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Auswertung

Name der Kommune
Stadt Bergisch Gladbach

Jahr der Befreiung
2019

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	719.953.378,32 €	706.522.936,91 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	755.119.704,53 €	734.656.886,83 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 1.475.073.082,85 €	= 1.441.179.823,74 €	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungs-pflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	90.744.966,27 €	93.539.836,09 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	297.427.359,86 €	299.325.140,89 €	
= < 50,00 % ?	= 30,51 %	= 31,25 %	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungs-pflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	755.119.704,53 €	734.656.886,83 €	**Das Kriterium ist nicht erfüllt.**
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	719.953.378,32 €	706.522.936,91 €	
= < 50,00 % ?	= 104,88 %	= 103,98 %	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.